Underbilag b. til Bilag 14.

9. Februar 1931.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen wird es zweckdienlich sein, auf den Werdegang des Strafrechts, und mit ihm der Einführung der Schöffengerichte kurz einzugehen. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 und dessen Einführungsgesetz vom gleichen Tage sind die Schöffengerichte für das ganze Deutsche Reich mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft gesetzt worden. Es gab nur ein Schöffengericht in erster Instanz am Amtsgericht in der Besetzung von 1 Richter und 2 Laien. Schon zur Zeit der Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung waren die Fragen der Gestaltung der Strafgerichte heiss umstritten. Die Zeit von 1883 bis 1902 sind angefüllt mit Versuchen, ohne Antastung der genannten Gesetze diese Streitfragen durch Sonderregelungen aus der Welt zu schäffen. Im Jahre 1902, als man sah, dass eine Teilreform zum Scheitern verurteilt war, nahm Staatssekretär Dr. Nieberding den Gedanken einer Gesamtreform auf. Eine Kommission von Sachverständigen ging ans Werk, deren Protokolle 1905 im Verlage J. Guttentag erschienen sind. Die Entwicklung bis zum Jahre 1909 ist im Eingang der Begründung zu den Strafprozessentwürfen von 1909 dargelegt. Nr. 1310 der Drucksache des Reichstags XII. Leg. Per. I. Session 1907—09, Nr. 7 der Drucksache des Reichstags XII. Leg. Per. II. Session 1909—10. Hierzu sind auch zahlreiche Beiträge aus Kreisen der Praktiker und Gelehrten, wie z. B. von Adickes, Aschrott, v. Lilienthal, v. Liszt, u. a. m., z. T. erschienen bei Guttentag, 1909. Alles dieses verdichtete sich zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einer neuen Strafprozessordnung, der im Jahre 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde. Die Drucksachen sind bereits oben genannt. Ein ganz besonderes Merkmal der Entwürfe war, dass sie die Zuziehung von Schöffen zu den Strafkammersachen vorsahen. Ueber die Beratungen dieser sogen. 7. Kommission des Reichstags gibt ein 4 Bände starker Bericht Auskunft (cf. Nr. 638 der Druck. d. Reichstags, XII. Leg. Per. II. Session 1909—11. Die Entwürfe gediehen nur bis zur 2. Lesung. Im Jahre 1920 legte dann der damalige Reichsjustizminister Schiffer dem Reichsrat die Entwürfe von Gesetzen über den Rechtsgang in Strafsachen vor, die auf Anordnung der R. J. M. im Verlage mehrerer juristischer Firmen erschienen sind. Diese Entwürfe sahen die Beteiligung von Schöffen in weitestem Umfange vor, sowohl für die erstinstanzlichen Gerichte wie auch für die Berufungsgerichte. Aber auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz. Nachdem noch eine Reihe von Entwürfen, so z. B. von Dr. Radbruch vom 19. Juni 1922, Dr. Heinze v. 29. Maj 1923 zum Scheitern verurteilt waren, wurde dann die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Januar 1924. (RGBl. I. S. 15 ff.) Gesetz. Seitdem sind die Laienrichter in weitem Masse an der Strafrechtspflege beteiligt, und zwar beim Schöffengericht, dem erweiterten Schöffengericht, der kleinen Strafkammer, der grossen Strafkammer und dem Schwurgericht. Damit hat sieh die Schöffengerichtsverfassung durchgesetzt. Die Rechtspflege, eines der höchsten Volksgüter, gebietet auch eine weitgehende Beteiligung des Volkes schon um des erforderlichen Vertrauens willen, dessen sie bedarf. Die gemachten Erfahrungen rechtfertigen den geschaffenen Zustand in umfassendem Masse. Die Beteiligung der Schöffen zwingt einmal den Berufsrichter diesem in allgemein verständlicher Weise das Gesetz und dessen Anwendung nahe zu bringen und den zur Aburteilung stehenden Straffall eingehend zu erörtern. Die dadurch hervorgerufene Debatte dient nicht nur zur Aufklärung der Laienrichter, sondern ist auch geeignet, den Berufsrichter den Straffall aus dem Gesichtswinkel des Volkes betrachten zu lassen. Dass auch solche Anregungen, die der Berufsrichter durch die